

## ***Wichtige Hinweise zur Krankenversicherung von Saisonarbeitskräften***

Der **Antrag** auf Abschluss eines Versicherungsvertrages ist **innerhalb von 10 Tagen nach Einreise** in die Bundesrepublik Deutschland zu stellen. Das Datum der Einreise ist auf Verlangen nachzuweisen. Nach Ablauf der Frist von 10 Tagen ist der Abschluss eines Versicherungsvertrages nicht möglich. Bei Eintritt eines Versicherungsfalles werden die Kosten von der Versicherungsgesellschaft nicht übernommen.

Der Versicherungsschutz besteht sofort ab dem Eingang der Anmeldeliste bei der Agrardienst GmbH bzw. einer der BLHV-Geschäftsstellen, sofern das angegebene Konto eine Deckung über den einzuziehenden Betrag ausweist. Die Anmeldelisten müssen vollständig ausgefüllt und unterschrieben vorliegen.

- **Bitte lassen Sie uns das Meldeformular immer nur auf einem Weg zukommen: entweder per Post oder per Fax oder per Mail,**
- **Die Versicherungsbeiträge werden ausschließlich abgebucht. Bitte legen Sie der Anmeldung keine Schecks oder Bargeld bei**

## ***Hinweise zur Verlängerung der Krankenversicherung***

**Vorerkrankungen aus dem ersten Versicherungszeitraum sind bei einer Versicherungsverlängerung von der Leistung ausgenommen!!!**

Bei einer **Verlängerung** des Aufenthaltes kann die ursprünglich vereinbarte Vertragsdauer nur dann verlängert werden, wenn der Antrag auf Verlängerung **vor Ablauf** des ursprünglichen Versicherungsvertrages beim Versicherer vorgelegen hat. Bei einer Verlängerung besteht Versicherungsschutz nur für die Versicherungsfälle, die nach Beantragung der Verlängerung (Datum und Uhrzeit des Poststempels) neu eingetreten sind.

Versichern Sie Ihre Saisonarbeitskraft immer für die maximal zu erwartende Zeit. Reist Ihr Mitarbeiter früher ab, werden Beiträge **ab einem Betrag in Höhe von 10 €** zurück erstattet. Dazu müssen Sie unbedingt die **Versicherungsnummer** angeben, die Sie vollständig nur aus Ihrem **Kontoauszug** ersehen können.

**Voraussetzung** für die Erstattung ist, dass bis zum Zeitpunkt der Abreise **kein Versicherungsfall** eingetreten ist. Der Rückerstattungsantrag muss innerhalb **von vierzehn Tagen nach Abreise** der versicherten Personen bei uns eingegangen sein!

## ***Hinweise zur Beschäftigungsdauer ab 01.01.2005***

Seit dem 01. Januar 2005 können ausländische Saisonarbeitskräfte bis zu einer Dauer von vier Monaten pro Kalenderjahr beschäftigt werden. **An den Grenzen der Sozialversicherungsfreiheit hat sich jedoch bisher nichts geändert.**

Wir weisen Sie darauf hin, dass wie bisher eine **kurzfristige Beschäftigung (längstens 2 Monate/60 Kalendertage oder insgesamt 50 Arbeitstage)** vorliegen muss, um **sozialversicherungsfrei** zu bleiben. Beschäftigungsverhältnisse, die über diesen **Zeitraum hinausgehen**, sind nach wie vor **sozialversicherungspflichtig!**

Eine ausschließliche Versicherung über die Hanse Merkur ist dann nicht möglich.